

# SOZIAL INFO



1/2017

<b>Urteile</b>	<b>2</b>
<b>SGB II</b>	
Fachliche Weisung zu § 12 a SGB II	10
EU-Bürger-Ausschlussgesetz	10
ESF-Programm zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser	10
Dauernd getrennt lebend und Regelbedarfsstufen	11
Informationspflicht bei Datenschutzpannen	12
<b>SGB III</b>	
Arbeitslosenversicherung von Pflegepersonen	13
BA-Internet-Angebot: „Das bringt mich weiter“	13
<b>Sonstige Rechtsgebiete</b>	<b>11</b>
SGB XII: Anhebung des Vermögensfreibetrags	14
Rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag	14
Reform des Unterhaltsvorschuss erst zum 01.07.2017	15
Neue Freibeträge für PKH	15
Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung	16
Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten	16
<b>Rezensionen</b>	
Beck-Verlag: Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose	17
<b>Literaturtipps / Links</b>	<b>17</b>
<b>Analysen</b>	
Zwischenbericht: Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	19
Arbeitslosenreport NRW	19
IAB: JC-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen	19
IAB: Wirkungen von Sanktionen für junge Alg-II-Beziehende	20
Erwerbslose haben hohe Schulden bei der BA	20
Bericht zur Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für LZ-Arbeitslose	22
Paritätischer Armutsbericht 2017	22
<b>Einrichtungen stellen sich vor</b>	
Düsseldorf: i-Punkt Arbeit unterstützt Arbeitsuchende	23
<b>In eigener Sache</b>	
AZD-Leistungen 2016	24



## Ausnahme vom „Kopfteilprinzip“ bei Lebensgemeinschaft mit einkommens- und vermögensloser EU-Ausländerin

Das Jobcenter hat die vollen Kosten einer Wohnung zu übernehmen sind, wenn diese von einer Lebensgemeinschaft aus einem Deutschen und einer EU-Ausländerin bewohnt wird und letztere einkommens- und vermögenslos ist.

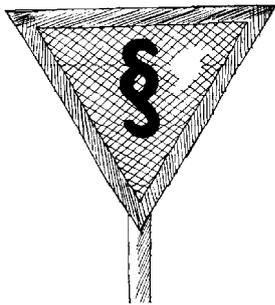
Die Klägerin ist ungarische Staatsangehörige und zog nach ihrer Einreise nach Deutschland in die ca. 36 qm große Einraumwohnung eines deutschen Alg II-Berechtigten. Dieser hatte als Mieter für die Wohnung eine monatliche Bruttowarmmiete von 250,59 EUR zu entrichten. Die Klägerin verfügte in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einreise weder über Einkommen noch über Vermögen; Leistungen nach SGB XII wurden ihr in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erst nach sechs Monaten ge-

währt. Sie erbrachte in den zuletzt noch streitigen sechs Monaten nach ihrem Einzug keine Zahlungen an den Vermieter oder zum Wohnkostenausgleich an den deutschen Mitbewohner. Diesem wurden durch das Jobcenter Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der hälftigen tatsächlichen Aufwendungen bewilligt.

Das Sozialgericht Leipzig hat das Jobcenter zur Übernahme der vollen Unterkunfts-kosten des deutschen Alg II-Berechtigten verurteilt. Zwar seien nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Regelfall anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutze. Ausnahmen seien jedoch z.B. im Falle der Sanktionierung

eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds oder der vorübergehenden Ortsabwesenheit anerkannt. Mit diesen Fällen sei die vorliegende Konstellation vergleichbar. Bei einer Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach Kopfanteilen komme es wegen der damaligen Einkommens- und Vermögenslosigkeit der Klägerin zu einer Bedarfsunterdeckung des Klägers, dessen menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr gewährleistet sei. Auch sei es ihm nicht zumutbar gewesen, die Kosten für Unterkunft und Heizung vorübergehend zu senken, da angesichts der Größe der von zwei Personen bewohnten Wohnung hier nur ein Wohnungswechsel in Betracht gekommen wäre.

**SG Leipzig, Urteil vom 10.10.2016, S 17 AS 1584/13**



## KdU nur für eine Wohnung

Bei der Prüfung des Anspruchs auf Leistungen für KdU ist entscheidend auf die vorrangig tatsächlich genutzte Unterkunft abzustellen. Es können ausschließlich die Kosten für eine Unterkunft übernommen werden, in der sich der Leistungsbeziehende überwiegend tatsächlich aufhält. Kosten für Zweitunterkünfte oder für die Beibehaltung einer früheren Wohnung - etwa um sich bei einer neu eingegangenen Partnerschaft einen Rückzugsort offen zu halten - werden nicht übernommen.

**LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.01.2017, L 11 AS 1138/16 B ER**

## Rechte eines Vermieters gegenüber dem Jobcenter

1. Allein aus dem Umstand, dass das Jobcenter Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 7 SGB II direkt an den Vermieter überweist, ergibt sich kein eigener einklagbarer Zahlungsanspruch des Vermieters gegen das Jobcenter.
2. Bei einer vom Jobcenter gegenüber dem Vermieter abgegebenen Übernahmeerklärung (Direktzahlung der Miete gem. § 22 Abs. 7 SGB II) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Zusage.
3. Zahlungsansprüche aus einer solchen öffentlich-rechtlichen Zusage können vom Vermieter im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden. Hierfür ist der Sozialrechtsweg eröffnet.
4. Bei einer Übernahmeerklärung i.S. einer öffentlich-rechtlichen Zusage ist durch Auslegung zu ermitteln, ob sich diese Erklärung in einer Tatsachenmitteilung erschöpft oder darüber hinaus eine materiell-

rechtliche Zahlungsverpflichtung des Jobcenters gegenüber dem Vermieter begründet. Es bedarf besonderer Umstände, um aus einer solchen Übernahmeerklärung eine eigenständige materiell-rechtliche Zahlungsverpflichtung herzuleiten.

5. Die Zahlungsverpflichtung aus einer Übernahmeerklärung des Jobcenters ist der Höhe nach generell auf den grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Umfang der Hilfebedürftigkeit begrenzt. Es besteht somit kein Anspruch auf Zahlung von Mietzins oder „Nutzungsentgelt“ für Zeiten, in denen die Wohnung gar nicht mehr von den Hilfebedürftigen bewohnt wird.
6. Ein Anspruch des Vermieters auf Verzugszinsen bei verspäteter Direktzahlung der Miete besteht nicht.

**LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.11.2016, L 11 AS 699/15**



## Wohnungserstausstattung

Das Bedarfsdeckungsprinzip gebietet eine bedarfsorientierte Betrachtung des Anspruchs auf eine Wohnungsausstattung.

Der Untergang bzw. Verlust von Sachen, die der Wohnungs- und Haushaltsausstattung dienen, kann dem Grunde nach einen erneuten Anspruch auf Ausstattung auslösen, weil es den Hilfebedürftigen ermöglicht werden muss, menschenwürdig zu wohnen. Auf den Grund für den Verlust der Sachen, insbesondere vorwerfbares Verhalten der Hilfebedürftigen, kommt es nicht an. Dieser Gesichtspunkt ist erst im Rahmen eines eventuellen Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II relevant.

**SG Reutlingen, Urteil vom 14.11.2016, S 7 AS 449/16**



## Übernahme von Einlagerungskosten nach Zwangsräumung

Zu den in §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II genannten Bedarfen für die Unterkunft können auch Einlagerungskosten gehören, wenn die gesamten Unterkunfts-kosten unter Einbeziehung der Einlagerungskosten angemessen sind.

Vergleichsmaßstab für die Angemessenheit der Übernahme von Einlagerungskosten ist die Gegenüberstellung der laufenden Unterkunfts-kosten für eine durchschnittliche angemessene Wohnung mit den Kosten unter Berücksichtigung der Einlagerung.

Die Angemessenheit bestimmt sich einerseits nach der Produkttheorie, wobei die Verhältnisse am Aufenthaltsort des Hilfebedürftigen maßgeblich sind. Zum anderen bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für einen zusätzlichen Raum zur Einlagerung von Gegenständen auch

danach, ob diese Gegenstände in einer nachvollziehbaren Relation zu dem Lebenszuschnitt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen. Es besteht z.B. kein Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts-kosten, wenn sie auf die Einlagerung von Gegenständen zurückzuführen sind, die das Ergebnis einer ausgesprochenen Sammlerleidenschaft oder unvernünftiger Vorratshaltung sind. Schließlich darf es sich nicht um Gegenstände handeln, die der Hilfebedürftige als nicht geschützte Vermögensgüter vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung verwerten muss. Zudem muss die (isolierte) Miete für den zusätzlichen Lagerraum gemessen am Wert der eingelagerten Güter wirtschaftlich sein.

**LSG NRW,  
Beschluss vom 26.01.2017,  
L 7 AS 2508/16 B ER**

## Reparaturkosten für Brille als Sonderbedarf

Reparaturkosten einer Brille können einen Sonderbedarf i. S. d. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II darstellen.

Im entschiedenen Fall hatte der Alg II-Berechtigte die Reparaturkosten für ein Brillenglas in Höhe von 110 EUR beantragt.

Das LSG entschied nun, dass zwar ein Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II ausscheidet, weil diese Bestimmung einen laufenden Bedarf voraussetzt. Reparaturkosten für Brillen stellen jedoch typischerweise gerade keinen laufenden Bedarf dar. Allerdings besteht ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB II. Nach dieser Bestimmung sind Bedarfe für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nicht vom Regelbedarf umfasst. Leistungen für diese

Bedarfe werden vielmehr gesondert erbracht.

Nach Ansicht des Gerichts ist die gesetzliche Bestimmung so auszulegen, dass sie Kosten für Brillenreparaturen erfassen. Dabei ist allerdings der Anspruch unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Höhe nach auf das medizinisch Notwendige begrenzt. Im vorliegenden Fall wurde eine funktionsfähige Brille als medizinisch notwendig angesehen (Dioptrienwert -1,0). Eine Entspiegelung von Brillengläsern ist dagegen in aller Regel nicht medizinisch notwendig. Gründe, die beim Kläger ausnahmsweise eine Notwendigkeit der Entspiegelung begründen, waren nicht ersichtlich. Daher wurde der Rechnungsbetrag um den auf die Entspiegelung entfallende Betrag gekürzt.

**LSG Niedersachsen-Bremen,  
Urteil vom 14.12.2016,  
L 13 AS 92/15**





## Finanzierung von Sehhilfen

Im entschiedenen Fall ging es um die Frage der Versorgung mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen bei funktionseller Einäugigkeit. Das BSG entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen auf dem für seine Sehfähigkeit allein noch nutzbaren linken Auge hat; denn seine noch vorhandene Sehfähigkeit ist nicht soweit eingeschränkt, dass er nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB V Anspruch auf Versorgung mit einer Sehhilfe hat. Mit der durch eine Kontaktlinse möglichen Korrektur erreicht die Sehschwäche auf dem linken Auge nicht das Ausmaß der Stufe 1 der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1973 über die Schweregrade der Sehbeeinträchtigungen.

Der Senat hält die Regelung des § 33 Abs. 2 SGB V mit ihrer (statischen) Verweisung auf das Regelwerk der WHO trotz der dazu in der wissenschaftlichen Literatur vorgebrachten Bedenken noch für verfassungskonform. Der Gesetzgeber wird sich aber damit auseinanderzusetzen haben, dass sich das Regelwerk der WHO im Jahr 2010 geändert hat, und prüfen müssen, ob das Konzept, das allein auf den Schweregrad der Sehbehinderung abstellt und nicht (auch) auf die mit einer Sehhilfe erreichba-

re Verbesserung des Sehvermögens, soweit dieses so weit eingeschränkt ist, dass die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Sehhilfe nicht möglich ist, noch dem heutigen Verständnis eines unmittelbaren Behinderungsausgleichs entspricht. Dabei sollte der Gesetzgeber auch die grundsicherungsrechtlichen Vorschriften in den Blick nehmen und klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen etwa bei Personen, die von allen Zuzahlungen nach § 62 SGB V befreit sind, die Krankenkassen sich an der Versorgung mit Sehhilfen zumindest zu beteiligen haben.

Soweit der Kläger aus therapeutischen Gründen zum Schutz des gesunden Auges eine Sehhilfe benötigt, hat die Beklagte ihrer Versorgungspflicht mit der zugesagten Übernahme der Kosten für eine Brille entsprochen. Das Argument des Klägers, mit der Kontaktlinse könne die Sehfähigkeit besser als mit einer Brille gesteigert werden, greift nicht durch: die Schwelle der Sehbehinderung, ab der die Krankenkasse für die Verbesserung der Sehfähigkeit eines Versicherten überhaupt einzustehen hat, ist beim Kläger nicht erreicht.

**BSG, Urteil vom 24.06.2016,  
B 3 KR 21/15 R**

## Keine Übernahme der Fahrkosten zur KiTa

Nach § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag i.H.v. 5 EUR monatlich.

§ 28 Abs. 4 SGB II findet nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf Schülerinnen und Schüler Anwendung und eine analoge Anwendung auf Kindergartenkinder scheidet nach der Überzeugung des Gerichtes aus.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht auch nicht in der Form der Bewilligung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II. Denn der durch die Fahrtkosten entstehende Bedarf ist nicht unabweisbar, da der Besuch eines Kindergartens, anders als der einer Schule, nicht verpflichtend ist. Darüber hinaus handelt es sich bei den Beförderungskosten nicht um eine atypische Bedarfslage, da das Entstehen solcher Kosten nicht unüblich ist und überdies die im Regelbedarf enthaltenen Anteile für verkehrsbedingte Ausgaben hierfür eingesetzt werden können.

**SG Bremen, Urteil vom  
17.11.2016, S 6 AS 425/15**

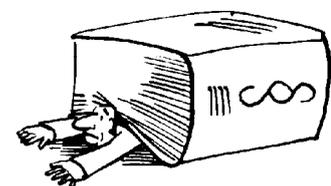
## Klage gegen Kostensenkungsaufforderung KdU

Die Klage auf Feststellung, dass keine Kostensenkungsobliegenheit besteht, ist zulässig, wenn der Dialog über das Kostensenkungserfordernis beendet ist, der Leistungsträger an der Kostensenkungsaufforderung festhält, ein berechtigtes Interesse in der Gestalt einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung vom Leistungsberechtigten dargebracht und der Streit zwischen den Beteiligten im Ganzen bereinigt wird.

Das BSG bestätigt in seiner Entscheidung zunächst nochmals, dass eine Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt. Vielmehr handelt es sich dabei nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (lediglich) um ein Informationsschreiben mit Aufklärungs- und Warnfunktion.

Gleichwohl kann - und das ist eine neue Rechtsauffassung - die Feststellung, dass keine Obliegenheit zur Kostensenkung besteht, von ihrem Inhalt her grundsätzlich Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Eine solche Feststellungsklage ist aber stets nur dann zulässig, wenn durch sie eine Klärung des Streites der Beteiligten im Ganzen ermöglicht wird. Sie ist zugleich ultima ratio und kann nicht mit der allgemeinen Behauptung begründet werden, der Beklagte habe der Kostensenkungsaufforderung eine unzutreffende Angemessenheitsgrenze zugrunde gelegt. Ein Feststellungsinteresse besteht nur dann, wenn eine Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung geltend gemacht wird.

**BSG, Urteil vom 15.06.2016,  
B 4 AS 36/15 R**





## Übernahme außergewöhnlicher Fahrtkosten zu Therapie

Im entschiedenen Fall lebt die alleinerziehende Klägerin mit ihrem inzwischen 14 Jahre alten Sohn zusammen und bezieht Alg II. Beide unterzogen sich nach dem Tod des Ehemannes/Vaters einer ambulanten Psychotherapie. Hierzu mussten sie von ihrem Wohnort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in die Praxis des Therapeuten fahren. Die Klägerin fuhr zweimal wöchentlich in eine Praxis in Dresden. Ihren Sohn begleitete sie zudem einmal wöchentlich zu dessen Therapeuten. Die Klägerin und ihr Sohn besitzen Monatskarten, die jedoch die Fahrt nach Dresden nicht abdecken. Von April bis September 2014 entstanden der Klägerin zusätzliche Fahrtkosten zu den Therapien in Höhe von knapp 190 EUR. Weitere zusätzliche 36 EUR fielen für die Fahrkarten ihres Sohnes an. Das Jobcenter lehnte eine Erstattung ab.

Das Sozialgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Im Regelbedarf bei Erwachsenen für das Jahr 2014 waren 24,62 EUR monatlich für »Verkehr« vorgesehen. Mit dem Kauf ihrer Monatskarte für 80 € hatte die Klägerin diesen Betrag bereits deutlich überschritten. Für die zusätzlichen Kosten von über 30 EUR monatlich konnte sie nicht mehr selbst aufkommen. Die Krankenkasse erstattet die Fahrtkosten nicht. Ihren damals 12 Jahre alten Sohn musste sie auch bei der Fahrt mit mehrmaligem Umsteigen begleiten. Damit lag ein unabwiesbarer, laufender, nicht nur einmaliger Bedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II vor.

Anders verhält es sich bezüglich der Fahrkarten des Sohnes der Klägerin. Die gut 6 EUR zusätzlicher Fahrtkosten monatlich konnten noch aus seinem Regelbedarf gedeckt werden.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Berufung zugelassen.

**SG Dresden, Urteil vom  
12.12.2016, S 3 AS 5728/14**

## Fahrtkosten zum Besuch des inhaftierten Ehegatten

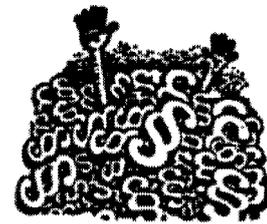
1. Aufwendungen für Fahrtkosten einer verheirateten und nicht im familienrechtlichen Sinne getrennt lebenden SGB II-Leistungsberechtigten zum Besuch ihres dauerhaft in einer stationären Einrichtung (des Maßregelvollzugs) untergebrachten Ehemanns begründen einen Mehrbedarf i.S.v. § 21 Abs. 6 SGB II.
2. Beruht das Fehlen der häuslichen Gemeinschaft nicht auf der autonomen Willensentscheidung der Ehegatten, sondern resultiert aus einer richterlichen Entscheidung, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Ehepartners beschränkt, begründen die regelmäßig anfallenden Fahrtkosten für den Besuch einen unabwiesbaren Sonderbedarf. Denn die Eheleute können aus eigenem Entschluss die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen.
3. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der ehelichen Lebensgemeinschaft ist es geboten, in dieser besonderen Lebenssituation für die geltend gemachten zwei Besuchsfahrten monatlich Mehrbedarfsleistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren.

**LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom  
22.06.2016, L 4 AS 196/15**

## Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Der Aufwandsersatz für ehrenamtliche Betreuer ist jährlich zu zahlen (§ 1835a Abs. 2 BGB) und im Zuflussmonat als Einkommen auf das Alg II anzurechnen. Eine Auslegung, die eine andere als die monatliche Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages zulässt, ist nicht möglich.

**LSG NRW, Urteil vom  
21.05.2015, L 6 AS 532/14**



## Eilverfahren gegen EGV

Im Eilverfahren sind Eingliederungsverwaltungsakte nur summarisch zu prüfen. Rechtsschutz ist dann nur zu gewähren, wenn die summarische Prüfung nicht nur Zweifel, sondern erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergibt.

**LSG München,  
Beschluss vom 12.01.2017,  
L 7 AS 913/16 B ER**



## Kein Wiedereinsetzen in den vorigen Stand bei fehlender Antragstellung

Im entschiedenen Fall hatte das Jobcenter dem Kläger vor Ablauf des Bewilligungszeitraums den Weiterbewilligungsantrag zugesandt. Dieser schickte das Formular jedoch nicht zurück, da er zwischenzeitlich seelisch erkrankt war und mit einiger Wahrscheinlichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern. Erst 6 Monate später wandte er sich mit einer Betreuerin an das Jobcenter und bekam ab dieser Antragstellung auch wieder Leistungen zugesprochen. Eine rückwirkende Leistung für die Vormonate lehnte das Jobcenter jedoch ab, da das Gesetz eindeutig bestimme, dass für Zeiten vor Antragstellung keine Leistungen gewährt würden.

Nach Auffassung des Sozialgerichts ist höchstrichterlich geklärt, dass eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ in einem solchen Fall nicht eingreift, da diese nur bei einer unverschuldeten Versäumung von gesetzlichen Fristen hilft, aber nicht - wie vorliegend - bei einem fehlenden Antrag. Eine frühere Antragstellung könne auch nicht anderweitig konstruiert werden, da dies eine Pflichtverletzung des Jobcenters voraussetze. Eine solche Pflichtverletzung liege aber nicht vor: Das Jobcenter sei seiner Pflicht nachgekommen, die Leistungsbezieher vor Ablauf des Bewilligungszeitraums auf die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung hinzuweisen. Weitergehende Verpflichtungen, wie etwa persönlich beim Kläger vor-

beizuschauen oder den Sozialdienst auf Verdacht einzuschalten, bestünden nicht. Das Jobcenter habe auch keinerlei Anhaltspunkte für die Probleme des Klägers gehabt, da in der Vergangenheit die Antragstellung funktioniert habe. Schließlich hätte das Jobcenter auch – selbst wenn es Kenntnis von der Erkrankung gehabt hätte – den Antrag nicht für den Kläger stellen können. Soweit der Behörde eine allgemeine Fürsorgepflichtverletzung vorgeworfen werden sollte, könne der Kläger allenfalls Schadensersatz verlangen, der aber bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend zu machen sei.

**SG Mainz, Urteil vom  
01.12.2016, S 10 AS 816/15**



## Partnerschaft zwischen anderweitig Verheirateten

Dem Vorliegen einer Partnerschaft steht nicht entgegen, dass die Partner anderweitig mit ihren bisherigen Ehepartnern verheiratet waren und demnach bis zu diesem Zeitpunkt eine Heirat zwischen ihnen aufgrund § 1306 BGB (Verbot der Doppelhehe) aus rechtlichen Gründen nicht möglich erschien. Soweit Eheverbote überwindbar sind, kann auch zwischen einem Mann und einer Frau die nicht heiraten dürfen, weil mindestens ein Partner bereits verheiratet ist, eine Partnerschaft bestehen, wenn der verheiratete Partner - wie hier- von seinem Ehegatten dauerhaft getrennt lebt, denn die Eheähnlichkeit einer Gemeinschaft kommt in ihrem monogamen Charakter zum Ausdruck.

Die Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 3 SGB II nimmt Bezug darauf, dass eine Partnerschaft „daneben keine wei-

tere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulassen darf“ (BT 16/1410, S. 19) und betont somit deren Ausschließlichkeitscharakter. Leben die Ehepartner dauerhaft getrennt und sind die Ehen zerrüttet, weshalb eine Rückkehr in die eheliche Lebensgemeinschaft wie hier von vornherein ausgeschlossen war, so ist die lediglich „auf dem Papier“ bestehende Ehe keine Lebensgemeinschaft gleicher Art, die das Vorliegen einer Partnerschaft ausschließt. Letztendlich würde der auf eine Ausschließlichkeit der Partnerschaft zielende der Gesetzeszweck von § 7 Abs. 3 SGB II konterkariert, wenn es für die Frage über das Bestehen einer Partnerschaft schlicht auf die Möglichkeit einer rechtlich zulässigen Heirat abgestellt werden würde.

**SG Düsseldorf, Urteil vom  
09.11.2016, S 12 AS 32/14**

## BG auch bei ehelicher Gütertrennung

Der eheliche Güterstand ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft ohne Bedeutung. Insbesondere ist das Vermögen des Ehegatten dem Leistungsberechtigten auch dann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II zuzurechnen, wenn die Ehegatten nicht im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sondern im Güterstand der Gütertrennung (§ 1414 BGB) leben. Der zivilrechtliche Güterstand sowie familienrechtliche Unterhaltsregelungen sind insoweit unbeachtlich.

**LSG Hessen, Urteil vom  
30.09.2016, L 6 AS 373/13**



## Keine Berücksichtigung einer Hundehaftpflichtversicherung

Beiträge zu einer landesrechtlich vorgeschriebenen Hundehaftpflichtversicherung sind nicht gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II vom Einkommen abzusetzen.

Obwohl der Wortlaut der Vorschrift die Absetzbarkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung nahelegt („Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben [...] sind“), hat das BSG dies in seiner Entscheidung verneint.

Dies folge aus der Entstehungsgeschichte, dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie systematischen Zusammenhängen. Danach sollen Versiche-

rungen, die einen spezifischen Bezug zu den Zielen des SGB II aufweisen, vom Einkommen abgesetzt werden können: Die Gebäudebrandversicherung dient z.B. dem Bedarf Wohnen, die Kfz-Haftpflichtversicherung dient vermittelt durch die Mobilität zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Für eine private Tierhaltung ist ein derartiger Bezug zur Existenzsicherung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz der Bedeutung, die z.B. ein Hund für viele Menschen hat, nicht gegeben, zumal die Kosten eines aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Blindenführhundes von der Krankenkasse übernommen würden.

**BSG, Urteil vom 08.02.2017,  
B 14 AS 10/16 R**

## Fortwirkendes Aufenthaltsrecht für selbständig tätige Unionsbürgerinnen

Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen.

**SG München,  
Beschluss vom 05.01.2017,  
S 46 AS 3026/16 ER**

## Keine Arbeitsvermittlung in „Rotlichtbar“

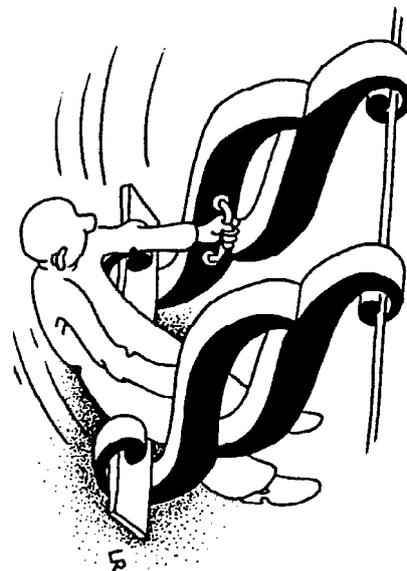
Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht verpflichtet, Arbeitsangebote für Bardamen in einer an ein Erotiketablisement angeschlossenen Bar sowie für Empfangsdamen in dem Etablissement selbst in das von ihr betriebene Online-Portal „JOBBÖRSE“ einzustellen.

Das LSG hat entschieden, dass die Bundesagentur für Arbeit berechtigt ist, das Einstellen erotiktischer Arbeitsangebote generell durch die Nutzungsbedingungen auszuschließen. Der darin liegende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin sei durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt. So diene der Ausschluss dem Schutz der Jugend und anderer Benutzer des Portals, zumal die Beklagte bei der Vermittlung auf gemeldete offene Stellen entsprechende Vermittlungsvorschläge mache und ggf. auch Sanktionen für den Fall der Nichtbewerbung androhe. Letzteres sei im Bereich der erotiktischen Dienstleistungen regelmäßig nicht angemessen und müsse vermieden werden. Auch der gesellschaftliche Wandel habe nämlich noch nicht dazu geführt, dass die Pro-

stitution ein Beruf wie jeder andere sei. Vielmehr seien Teilbereiche weiterhin unter Strafe gestellt oder würden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Auch durch das Prostitutionsgesetz aus dem Jahr 2002 und das zum 01.07. 2017 geplante Prostituiertenschutzgesetz seien lediglich der Schutz der Prostituierten selbst bezweckt, nicht aber ein sol-

cher der Bordellbetreiber, so dass aus diesen nicht abgeleitet werden könne, dass gesonderte Regelungen für dieses Berufsfeld nicht mehr angemessen sind. Das LSG hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

**LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom  
26.01.2017, L 1 AL 67/15**





## Befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begründet Anspruch auf Arbeitslosengeld

Auch bei einer Lücke von mehr als einem Monat zwischen früherem Arbeitslosengeldbezug und befristeter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nach dem Ende des Rentenbezugs Arbeitslosengeld als neuer Anspruch begründet.

Die Klägerin bezog ab dem 1. Oktober 2010 mit Unterbrechungen Arbeitslosengeld. Im Februar 2012 stellte der Rentenversicherungsträger eine volle Erwerbsminderung der Klägerin fest. Wegen des späteren Leistungsbeginns befristeter Renten (§ 101 Abs. 1 SGB VI) gewährte sie eine Rente aber erst ab dem 01.05.2012 bis zum 31.12.2013. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld wurde jedoch bereits am 08.03.2012 unter Hinweis auf die bestehende volle Erwerbsminderung der Klägerin aufgehoben. Nach dem Ende des Rentenbezugs am 01.01.2014 meldete sich die Klägerin wieder arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld, das ihr aber nur für die Dauer

eines verbliebenen Restanspruchs von 37 Tagen bewilligt wurde.

Während das Sozialgericht der Klägerin Recht gab, wies das Landessozialgericht ihre Klage ab.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung war bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit zu berücksichtigen. Obwohl sie erst 43 Tage nach dem Ende des vorherigen Bezuges von Arbeitslosengeld die Rente bezogen hatte, steht dies dem Merkmal „unmittelbar“ im Sinne des § 26 Abs. 2 SGB III nicht entgegen. Würde als „unmittelbar“ nur maximal eine Frist von einem Monat anzuerkennen sein, würde der angestrebte Schutz von nach zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehrender Personen zum Teil verfehlt, ohne dass dies von den Leistungsbeziehenden beeinflusst werden könnte.

**BSG, Urteil vom 23.02.2017, B 11 AL 3/16 R**



## Rechtzeitige Mietzahlung

Gemäß § 556b Abs. 1 BGB, der bestimmt, dass die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der vereinbarten Zeitabschnitte zu entrichten ist, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung im Überweisungsverkehr nicht darauf an, dass die Miete bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Es genügt, dass der Mieter - bei ausreichend gedecktem Konto - seinem Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts erteilt.

**BGH, Urteil vom 05.10.2016, VIII ZR 222/15**

## Sozialleistungsbetrug

In Fällen des sogenannten Sozialleistungsbetrugs hat das Tatgericht nach den Grundsätzen der für die Leistungsbewilligung geltenden Vorschriften selbstständig zu prüfen, ob und inwieweit tatsächlich kein Anspruch auf die beantragten Leistungen bestand. Um den Eintritt eines Schadens zu belegen, muss aus den Feststellungen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen, dass und inwieweit nach den tatsächlichen Gegebenheiten auf die sozialrechtliche Leistung kein Anspruch bestand; mit einer allgemeinen Verweisung auf behördliche Schadensaufstellungen darf sich das Urteil nicht begnügen.

**BGH, Beschluss vom 22.03.2016, 3 StR 517/15**

## 40-EUR-Schadensersatz auch für verspätete Lohnzahlungen

§ 288 Abs. 5 BGB ist auch auf arbeitsrechtliche Entgeltansprüche anzuwenden.

Im Jahr 2014 wurde im § 288 BGB u.a. ein neuer Abs. 5 eingefügt. Dadurch hat ein Gläubiger nicht nur als Verzugsschaden Anspruch auf Entschädigung für sogenannte Beitreibungskosten, sondern zusätzlich auch Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR. Die Pauschale gilt unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe und auch unabhängig davon, ob tatsächlich überhaupt ein entsprechender Schaden entstanden ist.

Das LAG Köln hat nun entschieden, dass diese Regelung auch auf Arbeitsverhältnisse anwendbar ist. In der Urteilsbegründung weist das LAG darauf hin, dass der Arbeitgeber bei nicht fristgemäß bzw. nicht vollständiger Zahlung im Regelfall bereits ohne Mahnung in Verzug gerät, da für arbeitsrechtliche Entgeltforderungen regelmäßig Fälligkeitszeitpunkte kalendermäßig bestimmt sind (§ 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB). Bereits mit diesem Eintritt des Verzuges entsteht nach der gesetzlichen Systematik des § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB auch der Anspruch auf den Pauschal-Schadensersatz in Höhe von 40 EUR. Irgendwelche Anstrengungen oder gar Rechtsverfolgungskosten auf Seiten des Schuldners müssen hiermit in keiner Weise verbunden sein. Insbesondere hängt die Anspruchsberechtigung bezüglich des Anspruchs nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB in keiner Weise davon ab, dass ein Rechtsanwalt vorgerichtlich mit der Geltendmachung von Ansprüchen beauftragt wird.

**LAG Köln, Urteil vom 22.11.2016, 12 Sa 524/16**





## Provisionen sind beim Elterngeld zu berücksichtigen

Regelmäßig gezahlte Provisionen sind beim Elterngeld auch nach der neuen Rechtslage 2015 zu berücksichtigen. Das Bundeselterngeldgesetz verfolgt den Zweck, die Einkünfte (teilweise) zu ersetzen, die während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands den Lebensstandard der Elterngeldberechtigten geprägt haben. Dazu gehören auch regelmäßig gezahlte Provisionen.

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin neben einem monatlichen Grundgehalt regelmäßig quartalsweise Provisionen in wechselnder Höhe erhalten. Die beklagte Elterngeldstelle berücksichtigte bei der Elterngeldberechnung nur das Grundgehalt, nicht aber die Provisionen, weil die Provisionen nach den Lohnsteuerrichtlinien nicht als „laufender Arbeitslohn“, sondern als „sonstige Bezüge“ anzusehen und damit für die Höhe des Elterngelds nicht maßgeblich seien. Nach der Erstinstanz widersprach nun auch das LSG dieser Ansicht.

Die Neufassung des Bundeselterngeldgesetzes zum 01.01.2015 stellt zwar darauf ab, dass Einnahmen nicht berücksichtigt werden, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den

lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (§ 2c Abs. 1 Satz 2 BEEG) und verweist auf die entsprechenden Verwaltungsanweisungen in den Lohnsteuerrichtlinien. Nur dort - und nicht im Elterngeldgesetz - ist parallel geändert worden, dass als „sonstige Bezüge“ auch „Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge“ gelten. Eine solche Verweisung auf Verwaltungsvorschriften, die jederzeit ohne Beteiligung des Gesetzgebers geändert werden können, ist nicht ausreichend, um den gesetzlichen Anspruch einzuschränken, befand das Landessozialgericht. Die Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien über die viertel- oder halbjährlichen Zahlungen passt auch nicht zum Zweck des Gesetzes, bei der Elterngeldberechnung diejenigen Einkünfte zu berücksichtigen, die während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands den Lebensstandard der Elterngeldberechtigten geprägt haben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde Revision zugelassen.

**LSG Baden-Württemberg,  
Urteil vom 13.12.2016,  
L 11 EG 1557/16**

## Kindergeld für volljähriges, beschäftigungsloses Kind

Für die Berücksichtigung eines volljährigen, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Kindes beim Kindergeld ist erforderlich, dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet und die Tatsache seiner künftigen oder gegenwärtigen Arbeitslosigkeit angezeigt hat.

Die Meldung als Arbeitsuchender ist nicht allein deshalb entbehrlich, weil das volljährige, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Kind arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Kind tatsächlich nicht daran gehindert ist, sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender zu melden.

**BFH, Urteil vom 7.7.2016,  
III R 19/15**

Anm.: Die Finanzverwaltung hat beschlossen, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen. Damit werden zugleich die Finanzbehörden die Entscheidung allgemein anwenden.



## Ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V setzt sowohl für die Erst- als auch für die Folgefeststellungen die persönliche Untersuchung des Versicherten durch einen Arzt voraus.

**LSG Schleswig-Holstein,  
Beschluss vom 06.02.2017,  
L 5 KR 13/17 B ER**

## Fachliche Weisung zu § 12a SGB II

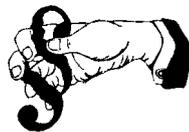
Die BA hat die fachliche Weisung zu § 12a SGB II aktualisiert. Die Änderung ist besonders erwähnenswert, weil u.a. die Änderung der Unbilligkeitsverordnung ab dem 01.01.2017 berücksichtigt wurde. Die durch das Rechtsvereinfachungsgesetz eingeführte Erweiterung der Unbilligkeitsverordnung um einen neuen Tatbestand regelt, dass eine Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente unbillig ist, wenn die leistungsberechtigte Person durch die Rente mit Abschlägen hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden würde.

Von Unbilligkeit ist insbesondere auszugehen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II. Unter Rand-

ziffer 12a.41 werden verschiedene Beispiele zur Anwendung der Neuregelung dargestellt. Über den Wortlaut hinausgehend findet sich eine Regelung für den Fall einer nur geringfügiger Überschreitung: „Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen Bedarfs (bis zu 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs), ist von der Aufforderung im Ermessenswege (§ 5 Abs. 3 SGB II) Abstand zu nehmen.“ Mit dieser Toleranzgrenze soll berücksichtigt werden, dass auch in Zukunft mit Regelbedarfserhöhungen zu rechnen ist und die Hilfebedürftigkeit im Alter infolge regelmäßiger Regelbedarfserhöhungen vermieden werden.

Ebenso hilfreich ist auch das Ablaufschema „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“, das sich als Anlage 2 der fachlichen Weisung findet:

<http://tinyurl.com/h5rdos5>



## EU-Bürger-Ausschlussgesetz

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII (kurz: EU-Bürger-Ausschlussgesetz) ist am 29.12.2016 in Kraft getreten (vgl. SOZIAL INFO 4/2016, S. 8). Einen guten Überblick zum Stand der Dinge bietet eine Information des Caritasverbands, die Harald Thomé veröffentlicht hat

<http://tinyurl.com/zqgzvhp>.

Ebenfalls sehr hilfreich ist der tabellarische Überblick „Der Zugang zur Existenzsicherung für Unionsbürger\*innen nach Inkrafttreten des EU-Bürger\*innen-Ausschlussgesetzes“, den die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. noch einmal auf den Stand 01.01.2017 aktualisiert hat:

<http://tinyurl.com/zxskoch>.

Wie zu erwarten war, hat auch bereits das erste Sozialgericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Ausschlussgesetzes festgestellt. Wegen der zweifelhaften Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII ab 29.12.2016, hat das Sozialgericht Kassel in zwei Eilverfahren zur Vermeidung einer existenziellen Notlage der Antragsteller den Sozialhilfeträger zur vorläufigen Leistungsgewährung verpflichtet. Das Sozialamt muss also nicht die Überbrückungsleistung, sondern zunächst und vorläufig die „reguläre“ Sozialhilfe zahlen. Auch diese lesenswerten Entscheidungen finden sich bei Harald Thomé

<http://tinyurl.com/zjvmbz>

## ESF-Programm zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser

Das „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ hat zum Ziel, arbeitsmarktkferne langzeitarbeitslose Leistungsbezieher im SGB II nachhaltig in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Erreicht werden soll dies durch gezielte Betriebsakquise durch die Jobcenter, intensives Coaching der Arbeitnehmer/innen nach Beschäftigungsaufnahme und durch finanziellen Ausgleich der individuellen Minderleistung an den Arbeitgeber. Da die Teilnehmerzahlen deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, hat sich das BAMS entschlossen, die Förderrichtlinien zu ändern und großzügiger zu gestalten. U.a. wird die förderfähige Zielgruppe ausgeweitet und die Förderhöchstgrenze von 1 500 EUR pro Teilnehmer für Qualifizierungsmaßnahmen aufgehoben.

Die neue Förderrichtlinie wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einen Überblick über die Neuerungen gibt es u.a. in einer Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamts

<http://tinyurl.com/gpeq6o8>



## Dauernd getrennt lebend und Regelbedarfsstufen

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gelten folgende Personen als Partner einer Bedarfsgemeinschaft:

- a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“).

Für die Fallgestaltungen der Ziffern a. und b. muss im Einzelfall geklärt werden, ob das Merkmal „nicht dauernd getrennt lebend“ erfüllt ist. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nicht immer leicht.

Das BSG hat bereits 2010 entschieden (Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R), dass von den Grundsätzen auszugehen ist, die zum familienrechtlichen Begriff des Getrenntlebens entwickelt worden sind. Für das Getrenntleben im familienrechtlichen Sinne muss regelmäßig der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt („Trennungswille“).

Haben beide Eheleute bereits bei der Eheschließung vereinbart, eine Ehe ohne räumlichen Lebensmittelpunkt (gemeinsame Wohnung) zu führen, liegt ein „getrennt lebend“ nur vor, wenn der Wille eines Partners festgestellt wurde, diese gewählte Form der Ehe aufgeben zu wollen. Aus der Systematik des SGB II folgt nicht, dass dem SGB II ein anderer Begriff des Getrenntlebens zugrunde liegt, bei dem auf die Feststellung eines Trennungswillens verzichtet werden kann.

Im Jahr 2013 hat der 4. Senat des BSG noch einmal bekräftigt, dass sich die Auslegung des Begriffs „Getrenntleben“ auch im Rahmen des SGB II nach familienrechtlichen Grundsätzen richtet. Gemäß § 1567 BGB leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Maßgebend ist also ein objektiv hervortretender Trennungswille.

Demgegenüber können Ehegatten zwar häuslich getrennt sein und dennoch - mit den Einbußen, die sich aus dem Fehlen der häuslichen Gemeinschaft notwendig ergeben - die eheliche Lebensgemeinschaft bejahen und verwirklichen. Das BSG geht daher davon aus, dass eine Bedarfsgemeinschaft bei Eheleuten auch dann (noch) bestehen kann, wenn diese wegen des pflegebedingten Aufenthalts eines Ehegatten in einem Heim räumlich voneinander getrennt leben.

Allerdings:

Auch wenn mangels Trennungswillens ein „dauerndes Getrenntleben“ nicht vorliegt, kann in bestimmten Fällen der maßgebliche Regelbedarf anders, nämlich in Höhe der Regelleistung für Alleinstehende oder Alleinerziehende anzusetzen sein: „Nach den Grundsätzen, die der Senat im Urteil vom 06.10.2011 (B 14 AS 171/10 R - BSGE 109, 176 = SozR 4-4200 § 20 Nr 16) aufgestellt hat, ist eine Regelleistung von 90 vH nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (vgl. auch Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, K § 20 RdNr 67, Stand: 4/2010 mwN). Wenn dagegen nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch. Es ergibt sich deshalb ein Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung der vollen Regelleistung aus der analogen Anwendung des § 20 Abs. 2 SGB II, denn ihre Bedarfslage entspricht der einer Alleinstehenden. Dies entspricht auch verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil im Referenzsystem des SGB XII in der hier maßgeblichen Fassung der Regelsatzverordnung (RSV) in § 3 Abs. 3 RSV eine Regelleistung in Höhe von jeweils 90 vH ausdrücklich nur für zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner vorgesehen war und eine vom Eckregelsatz abweichende noch niedrigere Regelleistung nur für Haushaltsangehörige normiert war (vgl. dazu im Einzelnen BSG Urteil vom 6.10.2011 - B 14 AS 171/10 R - BSGE 109, 176 = SozR 4-4200 § 20, RdNr 24, 25), sodass eine Regelleistung von 90 vH in Fällen wie dem vorliegenden unter Gleichheitsgesichtspunkten (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) nicht vertretbar wäre. Dementsprechend hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.2011 die Regelung des § 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz in seinem Abs. 1 Nr. 2 dahingehend gefasst, dass sich der Regelbedarf von



(Fortsetzung: Dauernd getrennt lebend ...)

jeweils 90 vH - wie in § 3 Abs. 3 RSV - ausdrücklich auf zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten ... einen gemeinsamen Haushalt führen, bezieht (Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R).“

Für die Fallgestaltung „Umzug in ein Frauenhaus“ hat die BA in ihren fachlichen Hinweisen klargestellt, dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist (§ 7 Rz. 7.66). Die Frau bildet dann eine eigene BG, ebenso wie in den Fällen, in denen eine Partnerin oder ein Partner mittels polizeilicher Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

Vor dem Hintergrund der verstärkten Zuwanderung von Menschen islamischen Glaubens hat die BA jüngst den Hinweis aufgenommen, dass in einer Bedarfsgemeinschaft nur eine Person als Partnerin/Partner berücksichtigt werden kann (§ 7 Rz. 7.65): „Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier Frauen), die in Deutschland nur religiös (vor einem Imam) abgeschlossen werden können. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II regelmäßig keine

BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt.“

Die BA erwähnt in ihren fachlichen Hinweisen zwar, dass die Frage, ob Ehegatten dauernd getrennt leben, sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft richtet. Aktuell stellt sich die Frage häufig in Fällen von verheirateten Flüchtlingen, die Alg II-Anspruch haben, deren Ehegatten sich aber noch im Herkunftsland, Flüchtlingslagern o.ä. befinden. In den letzten Monaten hatten zunächst einzelne Jobcenter „intern“ bereits die Rechtsauffassung vertreten, dass in solchen Fallgestaltungen der Bedarf für Alleinstehende zu gewähren ist. Betroffene gelten trotz fehlendem Trennungswillen als „dauernd getrennt lebend“, da ein gemeinsames Wirtschaften mit dem

Ehegatten/der Ehegattin ja nicht möglich ist und erhalten - obwohl „verheiratet“ - die Regelbedarfsstufe 1 (409 EUR). Gibt es minderjährige Kinder im Haushalt, steht dementsprechend auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu.

Die BA hat ihre fachlichen Hinweise zu dieser Frage bisher leider noch nicht angepasst. Allerdings vertritt die Bundesregierung bzw. das BMAS inzwischen auch die Auffassung, dass in diesen Fällen die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden ist und prüft nun, ob es „Anlass zu Klarstellungen“ gibt. Dies geht jedenfalls aus den Antworten der Bundesregierung auf zwei schriftliche Fragen von Jan Korte (Die Linke) und Brigitte Pothmer (Grüne) hervor (veröffentlicht von der GGUA Flüchtlingshilfe:

<http://tinyurl.com/hhsrkyk>  
und  
<http://tinyurl.com/zhje55y>).

Betroffene sollten unter Verweis auf diese Rechtsauffassung gegen die Entscheidungen des Jobcenters mittels Widerspruch und Klage vorgehen.

## Informationspflicht bei Datenschutzpannen

§ 83a SGB X sieht eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten vor. Danach sind in § 35 SGB I genannte Stellen (d.h. vor allem Leistungsträger nach dem SGB und mit ihnen zusammenhängende Stellen) verpflichtet, bei Datenschutzpannen neben der zuständigen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde auch den Betroffenen zu informieren.

Auch die Jobcenter unterliegen dieser Vorschrift und die BA hat nun eine Geschäftsanweisung zur „Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten“ veröffentlicht. In der GA werden die Berichtswege und Entscheidungszuständigkeiten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozi-

aldaten festgelegt. Als Beispiele eine Meldepflicht werden genannt, „wenn Briefe oder E-Mails, die besondere Arten personenbezogener Daten enthalten, an einen falschen Adressaten versandt wurden oder auf dem Transportweg verloren gegangen sind, bei Verlust oder Diebstahl von MAP oder mobilen Datenträgern, auf denen besondere Arten personenbezogener Daten gespeichert sind oder bei sonstigen Sachverhalten, bei denen es unbefugten Dritten möglich ist, von besonderen Arten personenbezogener Daten der Kundinnen und Kunden Kenntnis zu nehmen.“

Die Geschäftsanweisung gibt es hier:

<http://tinyurl.com/zo33ylh>





## Arbeitslosenversicherung von Pflegepersonen

Bestimmte Personengruppen können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit weiterversichern. Dieses sog. „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ist in § 28a SGB III geregelt. Versicherungsberechtigt sind

- selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einem Staat außerhalb der EU, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausüben und deren zeitlicher Umfang mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Zu diesen Staaten gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Lettland, Litauen, Niederlande, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- Erziehende, die eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen. Das sind insbesondere Eltern von Mehrlingen oder Kindern in kurzer Geburtenfolge, die die Elternzeit eines Kindes auf die Zeit nach Ende der Elternzeit eines anderen Kindes übertragen oder die ein Kind über drei Jahren adoptieren bzw. in Vollzeit oder Adoptionspflege aufnehmen. Eltern können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, Teile der Elternzeit (bis zu 24 Monate) auf einen Zeitpunkt nach dem dritten Lebensjahr bis zum achten Lebensjahr des Kindes zu übertragen.
- Personen die sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht oder ein beruflicher Abschluss vermittelt wird oder sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt werden. Eine berufliche Weiterbildung liegt auch vor, wenn sie in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen durchgeführt wird.

Bis Ende letzten Jahres konnte auch eine Pflegeperson, die einen der Pflegestufe I bis III im Sinne SGB XI zugeordneten Angehörigen, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt, bei der BA einen Antrag auf die freiwillige Weiterversicherung stellen.

Diese Möglichkeit ist zum 01.01.2017 entfallen, aber auch entbehrlich geworden, weil solche Pflegepersonen in die Versicherungspflicht einbezogen wurden (§ 26 Abs. 2b SGB III). Die Änderung erfolgte im Rahmen des 2. Pflegestärkungsgesetzes. Demnach sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des

SGB XI, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, pflegen. Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig und muss in der häuslichen Umgebung erfolgen. Die Pflegedauer muss wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, erfolgen. Die Pflegeperson muss unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig gewesen sein oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III haben. Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.



### Das bringt mich weiter

„Das bringt mich weiter“ ist einer der weniger bekannten Internetauftritte der Bundesagentur für Arbeit. Diese Internet-Seite ist Teil der Kampagne der Bundesagentur für Arbeit zur Fachkräftesicherung Jüngere (ohne Berufsabschluss, Azubis), Wiedereinsteiger, Ältere und Arbeitgeber. Für jede dieser Zielgruppen gibt es daher unter

[www.dasbringtmichweiter.de](http://www.dasbringtmichweiter.de)

spezielle Informationen zu Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zur Jobbörse, zu Kontaktdaten, etc.

Speziell an Jugendliche gerichtet ist nun ein neues Angebot, mit dem diese alters- und zielgruppengerecht an Berufswahl und Berufsberatung her-

angeführt werden sollen und zwar durch einen sog. Chatbot. Mit Chatbots können automatisiert Texte empfangen und beantwortet werden. Das Angebot der BA wird über Whatsapp abgewickelt und ermittelt über einen automatisierten Dialog, welchem Berufstyp der/die Jugendliche zuzuordnen ist (handwerklich-technisch, künstlerisch-kreativ, kaufmännisch-verwaltend oder sozial-pflegerisch). Der What'sMeBot stellt dabei acht Fragen, die auch mit Emojis oder einer passenden Ziffer beantwortet werden können. Als Ergebnis erhält man eine Profilkarte, die erläutert, welcher Berufstyp man ist. Damit sollten Interessierte sich an die, natürlich immer noch erforderliche, persönliche Berufsberatung der Agentur für Arbeit wenden, um zu erfahren, welche Berufe zum entsprechenden Berufstyp passen.



## Anhebung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe auf 5.000 EUR

Mit einem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde die Bundesregierung aufgefordert den Vermögensschonbetrag in der Grundsicherung / Sozialhilfe zu erhöhen und das BMAS aufgefordert, einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorzulegen (BT 18/10528). Durch eine Ministerverordnung und nach Zustimmung durch den Bundsrat tritt nun zum 01.04.2017 eine entsprechende Veränderungsänderung in Kraft.

Die Erhöhung der Vermögensschongrenzen gilt für alle Leistungsberechtigten im SGB XII unabhängig von der

Art ihres Bedarfs. Für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII (einschließlich Beziehern von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe) gehören, sowie für alleinstehende minderjährige Personen gelten dann einheitlich 5.000 EUR als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Einsatz und Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Hinzu kommen weitere 500 EUR für jede Person, die von einer in der Einstandsgemeinschaft lebenden volljährigen Person und deren Partnerin oder Partner überwiegend unterhalten wird (also insbeson-

dere Kinder in Einstandsgemeinschaften).

Da der Beschluss des Bundestages bereits am 01.12.2016 gefasst wurde, hat das BMAS entschieden, dass im Rahmen der schon bestehenden Härtefallregelungen bereits bei Erstanträgen ab dem 01.01.2017 die neuen Schonvermögensgrenzen angewendet werden sollen.



## Rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Nachdem Ende 2016 der Landtag von Schleswig-Holstein als letzte Länderkammer zugestimmt hat, ist am 01.01.2017 der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Herausragende Änderung und Verbesserung ist die Möglichkeit, nun bis zu drei Jahre rückwirkend eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu beantragen. Bisher war Voraussetzung für eine Befreiung, dass der Befreiungsantrag innerhalb von zwei Monate nach dem Erstellungsdatum des Bescheids (Alg II u.a.) gestellt wurde.

Nun sieht der neugefasste § 4 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RStV) die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung vor, und zwar sogar bis zu drei Jahre rückwirkend:

„Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Abs. 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. . . .“

Befreiungen und Ermäßigungen können somit für einen Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung für die Vergangenheit gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise für das Vorlie-

gen der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsstatbestände für diesen Zeitraum vorgelegt werden. Von dieser Verbesserung können auch Betroffene Gebrauch machen, die noch offene Schulden beim Beitragsservice haben oder die ihre Schulden bereits ganz oder teilweise gezahlt haben. Im letzteren Fall müssten sie bei einer nachträglichen, rückwirkenden Befreiung zu viel gezahlte Beiträge zurückerstattet bekommen.

Eine weitere Verbesserung für die Betroffenen liegt in der Einführung einer Vermutungsregelung in Zusammenhang mit Folgeanträgen bei einem längerfristigen Bezug von Sozialleistungen:

„War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Abs. 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Abs. 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Abs. 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“

Durch diese Vermutungsregelung wird das Verfahren zugunsten der Antragsteller vereinfacht und das Erfordernis wiederholter Antragstellungen deutlich reduziert.

Eine weitere Neuerung: Als Nachweis der Befreiungsvoraussetzung reicht jetzt eine einfache Kopie des entsprechenden Nachweises (zum Beispiel Bewilligungsbescheid) aus. Bisher mussten dem Antrag zum Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgründe Originaldokumente oder beglaubigte Kopien beigefügt werden. Hierfür wurde § 7 Satz 2 neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“



Den Wortlaut des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages gibt es hier:

<http://tinyurl.com/jezn3aw>



### Reform des Unterhaltsvorschuss erst zum 01.07.2017

Die Reform des Unterhaltsvorschusses, die eigentlich schon zum 01.01.2017 - notfalls sogar rückwirkend hätte in Kraft treten sollen (vgl. SOZIAL INFO 4/2016, S. 18), wurde auf den 01.07.2017 verschoben. Zuletzt war noch die Finanzierung strittig. Dies wurde aber zwischenzeitlich durch die Zusage einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten (von 33,5 % auf 40 %) gelöst. Allerdings sind noch verschiedene haushaltstechnische und bürokratische Hürden zu nehmen. U.a. ist vorgesehen, neue Mitarbeiter einzustellen, um der zu erwartenden Welle von Neuanträgen zu begegnen.

Immerhin wurden aber schon die Eckpunkte der Neuregelung weiter konkretisiert:

- Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben

und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt.

- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch werden 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG-Bezug bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird aber nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600

EUR brutto erzielt! Hierdurch sollen etwa 75.000 Kinder erreicht werden. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr.

- Die monatliche Höhe des Unterhaltsvorschusses wird betragen für Kinder

von 0 bis 5 Jahre:	150 EUR
von 6 bis 11 Jahre:	201 EUR
von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	268 EUR



Für die Inanspruchnahme der Neuregelung ab Juli ist eine Antragstellung bis spätestens 31.07.2017 erforderlich. Wegen der zu erwartenden Vielzahl der Anträge dürfte aber eine Antragstellung bereits im Juni zu empfehlen sein.

### Neue Freibeträge für PKH

Durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017

<http://tinyurl.com/gt9xtq2>

hat das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz neue Abzugsbeträge vom Einkommen festgesetzt, die ab dem 01.01.2017 gelten.

Die maßgebenden Einkommensfreibeträge, die nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen nun

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 215 EUR,
- für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 473 EUR,
- für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter:
  - a) Erwachsene 377 EUR,
  - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 359 EUR,

c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 333 EUR,

d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 272 EUR.

Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn die Voraussetzungen für die ratenfreie Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen.

Einen Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ und weitere Informationen stellt der Infodienst Schuldnerberatung zur Verfügung:

<http://tinyurl.com/zl2uull>





## Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) verabschiedet (BT 18/10186). Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats und bringt u.a. eine Verbesserung bei der Frage der Kostenübernahme von Brillengläsern durch die gesetzliche Krankenversicherung und schließt eine Regelungslücke beim Krankengeld zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld:

□ Die Ausnahmeregelung für einen Leistungsanspruch auf Brillengläser wird erweitert: Künftig erhalten auch die Versicherten, die wegen einer Kurz- oder Weitsichtigkeit Gläser mit einer Brechkraft von mindestens 6 Dioptrien oder wegen einer Hornhautverkrümmung von mindestens 4 Dioptrien benötigen, einen Anspruch auf Kostenübernahme in Höhe des vom GKV-Spitzenverband festgelegten Festbetrags bzw. des von ihrer Krankenkasse vereinbarten Vertragspreises. Nach

derzeitiger Rechtslage werden die Kosten für Brillengläser nur für Kinder und Jugendliche übernommen. Volljährige Versicherte haben nur dann einen Leistungsanspruch, wenn sie auf beiden Augen eine extreme Sehschwäche aufweisen und ihre Sehleistung auf dem besseren Auge bei bestmöglicher Korrektur höchstens 30 Prozent erreicht.

□ Es wird eine Versorgungslücke beim Krankengeld zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld geschlossen. Bisher bestand kein Anspruch auf Krankengeld, wenn im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Abs. 2 SGB III) ruhte und während des ersten Monats dieser Ruhezeit Arbeitsunfähigkeit eintrat. Durch eine Neufassung des § 5 SGB V wird erreicht, dass künftig grundsätzlich bereits ab dem ers-

ten Tag einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Diese Versicherungsspflicht beginnt frühestens mit dem Tag, an dem Arbeitslosengeld allein aufgrund des Ruhens wegen einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung nicht bezogen wird und somit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Antrag auf Arbeitslosengeld vorliegen. Mit dem Vorziehen des Beginns der Versicherungsspflicht wird erreicht, dass künftig grundsätzlich bereits ab dem ersten Tag einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht und darüber ein Krankengeldanspruch hergeleitet werden kann.

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt sollen die Änderungen im Wesentlichen noch im März 2017 in Kraft treten.



## Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) beschlossen. Vorgesehen ist u.a., Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abzusichern, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise von derzeit 62 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie - entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit - drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Wer zum Beispiel ab dem 45. Lebensjahr aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht

mehr erwerbstätig sein kann, wird aktuell bei der Höhe der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente so gestellt, als habe er bis zum Alter von 62 mit dem bis zur Erwerbsminderung erzielten durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet. Diese sogenannte Zurechnungszeit wurde zuletzt im Jahr 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Nun wird die Zurechnungszeit schrittweise um drei Jahre auf das Alter 65 verlängert. Die Erhöhung beginnt mit dem Jahr 2018 und wird im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 01.01.2018 in Kraft treten und bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.



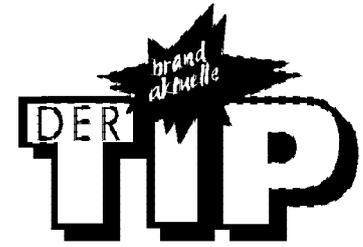
## Alg II für Geringverdiener und Erwerbslose

Mit der nun 9. Auflage wurde der Ratgeber „Alg II für Geringverdiener und Erwerbslose“ aktualisiert und auf den Rechtsstand vom 01.01.2017 gebracht. Der Ratgeber erscheint wie gewohnt im DIN A4-Format und umfasst nun 66 Seiten. Er richtet sich an Betroffene selber, d.h. vor allem an Alg II-Beziehende und alle, die sich dafür interessieren, ob möglicherweise ein Alg II-Anspruch besteht - vor allem Geringverdienende, Arbeitslosengeld 1-Beziehende, Alleinerziehende u.ä.

Der große Vorteil des Ratgebers ist seine verständliche Sprache. Es sind keinerlei juristische Vorkenntnisse erforderlich und zahlreiche Rechenbeispiele und Checklisten tragen zum Verständnis bei. Am Beispiel eines Musterbescheids werden die einzelnen Bestandteile eines Bewilligungsbescheids gut nachvollziehbar erläutert. Betroffene

erfahren fast alles über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Jobcentern. Als äußerst hilfreich erweist sich zudem die klare Strukturierung der Texte. An geeigneten Stellen werden nützliche Tipps und Hinweise, die besondere Beachtung erfordern, besonders hervorgehoben. Wird es zu komplex, empfehlen die Autoren persönliche Beratung. Das letzte Kapitel verweist dann sinnvollerweise auch an Adressen, an die man sich wenden kann, wenn man Hilfe benötigt. Abgerundet wird die Broschüre durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Insgesamt eine Broschüre, wie sie für die Zielgruppe wohl kaum besser gemacht werden kann. Einziger Makel ist der Umstand, dass die Verweise auf Veröffentlichungen der BA im Internet nicht mehr aktuell sind. Bei einem gedruckten Ratgeber ist dies



allerdings nicht vermeidbar, wenn eine Behörde nach Drucklegung die Struktur ihres Internetauftritts verändert. Deshalb eine klare Kaufempfehlung zum zielgruppengerechten Preis von 5,50 EUR.

Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose, Hartz IV 2017 Grundsicherung, 9. Auflage 2017, C.H.BECK ISBN978-3-406-70358-4

## SGB II und Ausbildungsförderung

Der Hamburger Rechtsanwalt Schaller hat ein sehr umfangreiches Skript erarbeitet, in dem praktisch alle Aspekte rund um das Thema „SGB II und Ausbildungsförderung“ erschöpfend und fundiert dargestellt und erörtert werden. Das 64seitige Werk ist auf dem aktuellsten Stand (1/2017)

und richtet sich eher an Beratungsexpertinnen und -experten.

Es wird dankenswerter Weise über Tacheles e.V. zum kostenlosen Download angeboten:

<http://tinyurl.com/zdeg2ny>

Kampagne des SoVD  
**Lieber NICHT arm dran**

Immer mehr Menschen haben einen oder gleich mehrere Einbrüche in ihren Erwerbsbiografien. Und insbesondere Langzeitarbeitslose tragen ein hohes Risiko, in **Altersarmut** abzurutschen. Nicht nur wer Arbeit sucht, sondern auch wer Arbeit hat, verspürt daher häufig nagende Unsicherheit: Die Hartz-Reformen haben seit 2005 prekärer Arbeit Tür und Tor geöffnet. Arbeitslosigkeit führt viel zu schnell zur Fürsorgeleistung „Hartz IV“. Doch all das hat weitere Konsequenzen: Niedrige Löhne drücken langfristig auch die Renten. Armut im Alter steigt. Eine adäquate Antwort auf diese Entwicklung muss daher arbeitsmarkt- und rentenpolitische Maßnahmen umgehend kombinieren. Der Sozialverband SoVD hat hierzu gute, systemgerechte Vorschläge erarbeitet und veröffentlicht. Die Positionspapier ist kostenfrei erhältlich - es fällt lediglich das Porto an.

## Infotelefon zur Weiterbildung



Nach einer zweijährigen Probephase bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung das Infotelefon zur Weiterbildungsberatung nun deutschlandweit an. Das Infotelefon ermöglicht Ratsuchenden einen einheitlichen und leichten Zugang zu einer anbieterneutralen Weiterbildungsberatung. Die Weiterbildungsberaterinnen und -berater arbeiten mit einem Wissensmanagementsystem, das die bundesweiten Angebote und weitere nützliche Informationen zur Weiterbildung bündelt. Indivi-

duelle Weiterbildungsabsichten können so konkretisiert und persönliche Bedarfe ermittelt werden, um passgenaue Formate zu finden. Die Beraterinnen und Berater beantworten auch Fragen zur Finanzierung von Weiterbildungsaktivitäten und öffentlichen Förderung.

Das Angebot kann montags bis freitags (außer an Feiertagen) zwischen 10 und 17 Uhr genutzt werden:

**030-20179090**

Bestellung unter

<http://tinyurl.com/zjtwhoc>



Neuaufgabe

## DIHK-Ratgeber zur Integration von Flüchtlingen überarbeitet

Wie läuft das deutsche Asylverfahren ab? Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt geregelt, welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es? Antworten auf Fragen rund um die Ausbildung oder Beschäftigung von Flüchtlingen bietet ein Leitfaden, den der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) jetzt aktualisiert hat.

Die Veröffentlichung „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung“ beleuchtet in acht Kapiteln die Themen Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer, Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Sprachförderung, Integration vor Ort sowie Unterstützung durch die IHK-Organisation.

In der neuen Fassung sind auch die Änderungen berücksichtigt, die das im Sommer 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz mit sich gebracht hat.

Unternehmen, die Flüchtlinge einstellen möchten, aber auch Integrationsberater, Willkommenslotsen, Multiplikatoren und Ehrenamtliche finden in der Publikation einen hilfreichen Wegweiser im Dschungel der vielen gesetzlichen Bestimmungen.

Neben grundlegenden rechtlichen Informationen bietet der Leitfaden praktische Tipps, wichtige Begriffsdefinitionen, Übersichtsgrafiken, weiterführende Infos und Ansprechpartner.

Der DIHK-Ratgeber steht im PDF-Format [zum Download](#) bereit.

<http://tinyurl.com/gspa4w4>

Eine Druckversion wird ist beim DIHK-Verlag unter [www.dihk-verlag.de](http://www.dihk-verlag.de) erhältlich.



Langzeitarbeitslosigkeit:

## Auswege aus der Sackgasse

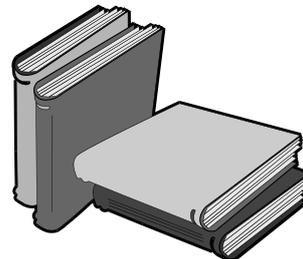
In der Reihe des Deutschen Vereins „Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit“ ist als Ausgabe 4/2016 die neue Publikation „Langzeitarbeitslosigkeit: Auswege aus der Sackgasse“ erschienen. In zehn Aufsätzen analysieren Fachleute aus Wissenschaft, Politik und Praxis die spezifischen Problemlagen unterschiedlicher Personengruppen und erörtern Lösungswege: öffentlich geförderte Beschäftigung und sozialpädagogische Betreuung, Qualifizierung der Fachkräfte im Jobcenter, Ansatzpunkte für Beschäftigungsförderung auf kommunaler Ebene sowie aktuelle Bundesprogramme.

112 Seiten, kart.,  
ISBN: 978-3-7841-2945-7  
Preis: 14,50 EUR



Versandkostenfreie Bestellung ist im Online-Buchshop des DV möglich

<http://tinyurl.com/hkdw76o>



## Entgeltatlas der BA

Wer verdient wo wie viel? Was verdient eine Krankenschwester in Berlin und was ein Bürokaufmann in Nordrhein-Westfalen? Und wie sehen im Vergleich dazu die Verdienste im Bundesdurchschnitt aus? Lohnt es sich, eine Weiterbildung zu machen, um gegebenenfalls mehr zu verdienen?

Dies sind Beispiele für Fragen, die der Entgeltatlas der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Im Gegensatz zu vielen anderen Gehaltsübersichten beruht der Entgeltatlas der BA auf der Auswertung tatsächlicher sozialversicherungspflichtiger

Beschäftigungen. Angezeigt wird dabei der Mittelwert des Bruttomonatsgehalts in EUR von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2014. Die Ergebnisse werden wahlweise in kartografischer, grafischer und tabellarischer Form dargestellt. Dabei können auch Vergleichswerte für Deutschland angezeigt werden. Die Angaben stehen sehr detailliert für fast alle Berufe zur Verfügung und lassen sich auch nach Bundesländern, Geschlecht und Alter gliedern:

<http://tinyurl.com/gqdf872>



Broschüre des Paritätischen:  
**Soziale Rechte für  
 Flüchtlinge**

Die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs und der Sozialleistungen für geflüchtete Menschen sind in Deutschland seit Langem sehr komplex. Seit dem Jahr 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen jedoch dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird und manche Zugänge nur noch für Menschen mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ gewährt werden. Sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Beraterinnen und Berater hat sich die Lage in Folge der immer rascher aufeinander folgenden Gesetzesänderungen noch zusätzlich verkompliziert.

Claudius Voigt, Experte von der GGUA Münster (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.) hat die nun in 2. Auflage erschienene Broschüre des Paritätischen verfasst. Die Broschüre gibt es unter:

<http://tinyurl.com/l7snfqn>

IAB-Forschungsbericht 3/2017

## Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen

Isabell Klingert / Julia Lenhart

Der vorliegende Forschungsbericht befasst sich mit Strategien von Jobcentern, eine möglichst nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen zu erreichen. Dabei wird den Fragen nachgegangen, wie Jobcenter die Arbeitsmarktchancen von Langzeitarbeitslosen im Grundsicherungssystem einschätzen, wie die Förderung von Langzeitarbeitslosen erfolgt und welche jobcenterspezifischen Wege zur Integration von Langzeitarbeitslosen bestehen. Bei der Beantwortung wird auf qualita-

## 1. Zwischenbericht Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zielt auf die Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, die entweder mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und/oder auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen. Es ist im Jahr 2015 gestartet und läuft bis zum 31.12.2018. Der vorliegende Zwischenbericht stellt erste Ergebnisse der programmbegleitenden Evaluation vor.

<http://tinyurl.com/z9f25qc>



tive Befragungen von Integrationsfachkräften in sechs Jobcentern zurückgegriffen, die inhaltsanalytisch ausgewertet wurden. Im Forschungsbericht werden entsprechende Jobcenter-Strategien mit Blick auf unterschiedliche Typen von Langzeitarbeitslosen herausgearbeitet, die sich durch ihre Nähe zum Arbeitsmarkt unterscheiden.

Download unter

<http://tinyurl.com/jqwefcp>



## Arbeitslosenreport NRW

Die Wohlfahrtsverbände in NRW veröffentlichen mehrmals jährlich den „Arbeitslosenreport NRW“. Darin enthalten sind aktuelle Zahlen und Analysen für Nordrhein-Westfalen; Basis sind Daten der offiziellen Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Jede Ausgabe widmet sich einem Schwerpunktthema. Hinzu kommen Kennzahlen zu Unterbeschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit und SGBII-Hilfequoten, um längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Der Arbeitslosenreport NRW sowie übersichtliche Datenblätter mit regionalen Zahlen können im Internet unter

[www.arbeitslosenreport-nrw.de](http://www.arbeitslosenreport-nrw.de)

heruntergeladen werden. Der Arbeitslosenreport NRW ist ein Kooperationsprojekt der Freien Wohlfahrtspflege NRW mit dem Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS) der Hochschule Koblenz. Ziel der regelmäßigen Veröffentlichung ist es, den öffentlichen Fokus auf das Thema Arbeitslosigkeit als wesentliche Ursache von Armut und sozialer Ausgrenzung zu lenken, die offizielle Arbeitsmarkt-Berichterstattung kritisch zu hinterfragen und dabei insbesondere die Situation in Nordrhein-Westfalen zu beleuchten.

IAB-Kurzbericht 5/2017

## Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen

Gerard J. van den Berg, Arne Uhlendorff und Joachim Wolff

Junge Hartz-IV-Beziehende beginnen nach Sanktionen wegen Pflichtverletzungen schneller eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Nicht-Sanktionierte. Allerdings können die Sanktionen auch zum Rückzug vom Arbeitsmarkt führen. Das geht aus dem IAB-Kurzbericht 5/2017 hervor, in dem die Wirkung von Sanktionen auf männliche Hartz-IV-Beziehende unter 25 Jahren in Westdeutschland untersucht wurde.

Sanktionen sollen dazu beitragen, dass möglichst alle Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) II den Pflichten gegenüber ihrem Jobcenter nachkommen, insbesondere dass sie sich um die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung bemühen. Dabei sind die

Sanktionsregeln für Unter-25-Jährige besonders strikt.

Junge männliche ALG-II-Beziehende in Westdeutschland, auf die sich die Studie beschränkt, gehen aufgrund der ersten Sanktion beschleunigt in ungeforderte versicherungspflichtige Beschäftigung über und erzielen dabei geringere Tagesentgelte als bei einem Übergang ohne Sanktion.

Die erste Sanktion führt auch zu einem beschleunigten Rückzug vom Arbeitsmarkt, wobei dieser weit seltener auftritt als ein Übergang in Beschäftigung.

Werden unter-25-jährige ALG-II-Beziehende innerhalb eines Jahres

zum zweiten Mal sanktioniert, verstärkt sich die Wirkung auf die Abgangsrate in Beschäftigung. In Einpersonenbedarfsgemeinschaften erhöht die zweite Sanktion auch die Abgangsrate der Unter-25-Jährigen aus dem Arbeitsmarkt und ALG-II-Bezug.

In Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften fallen die Sanktionswirkungen für junge ALG-II-Beziehende schwächer aus als in Singlehaushalten. Das mag daran liegen, dass Erstere bei einer Sanktionierung auf die Ressourcen und Unterstützung anderer Haushaltsmitglieder zurückgreifen können.

Download unter:

<http://tinyurl.com/gngdzgh>



## Erwerbslose haben hohe Schulden bei der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosengeld-Beziehende haben bei der Bundesagentur für Arbeit Schulden in Höhe von insgesamt 4,4 Milliarden EUR.

Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag hervor.

Demnach entfallen 3,1 Milliarden EUR auf Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosengeld II erhalten, und rund 1,3 Milliarden EUR auf Arbeitslosengeld-I-Beziehende.

Forderungen der BA gegen Leistungsempfänger im Rechtskreis SGB III resultieren aus zu Unrecht erhaltenen Leistungen. Forderungen des Bundes und der kommunalen Träger im

Rechtskreis SGB II haben ihren Ursprung in der Gewährung von Darlehen (z. B. § 24 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 6 SGB II) und/oder zu Unrecht erhaltenen Leistungen.

Die Bundesregierung bewertet das Angebot einer Schuldnerberatung für Bezieher von Grundsicherung und Sozialhilfe als „wichtigen Beitrag“ zur sozialen Stabilisierung und zur Heranführung der leistungsberechtigten Personen an den Arbeitsmarkt. Einen Reformbedarf bei der Organisation der Inkasso-Verfahren der Bundesagentur sieht sie allerdings nicht.

Download der Antwort der Bundesregierung:

<http://tinyurl.com/kwgvotm>



### IAB-Kurzbericht 4/2017

Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug:

#### Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode (Autorengemeinschaft)

Von den 6,2 Millionen Leistungsbeziehenden bei der Einführung von Hartz IV im Januar 2005 beendeten 1,5 Millionen den Bezug innerhalb eines Jahres. Innerhalb von fünf Jahren ist dies vier Millionen gelungen. Eine Million Leistungsbeziehende befanden sich von Januar 2005 bis Dezember 2014 durchgehend in der Grundsicherung.

Der Bezug von SGB-II-Leistungen ist für die Betroffenen häufig von langer Dauer. Etwa eine Million Leistungsbeziehende ist zwischen 2005 und 2014 ununterbrochen auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen.

Eine Sequenzmusteranalyse auf Basis detaillierter Prozessdaten gibt Aufschluss über typische Erwerbsverläufe von Personen, die 2007 erstmals SGB-II-Leistungen erhielten. Einem guten Viertel gelingt es, den SGB-II-Leistungsbezug durch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung vergleichsweise schnell zu verlassen. Ein knappes Drittel verbleibt hingegen lange im Leistungsbezug und hat relativ wenig Kontakt zum Arbeitsmarkt.

Eine dritte Gruppe wiederum ist zwar relativ gut in den Arbeitsmarkt integriert, kann aber den Lebensunterhalt nicht

ohne aufstockende SGB-II-Leistungen bestreiten. Eine vierte Gruppe meistert den Ausstieg erst nach längerer Zeit.

Bei jüngeren Leistungsbeziehenden zeigt sich, dass vor allem der Erwerb eines Ausbildungsabschlusses mittelfristig das Verlassen des Leistungsbezugs begünstigt. Unter denen, die keinen Bildungsabschluss erlangen, bleibt ein hoher Anteil längerfristig auf Leistungen angewiesen.

Download unter:

<http://tinyurl.com/jn32mc6>

### IAB-Kurzbericht 8/2017

Neueinstellung Älterer

#### Betriebe machen meist gute Erfahrungen

Judith Czepek / Andreas Moczall

Die Beschäftigungschancen Älterer gewinnen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der steigenden Erwerbsbeteiligung von Personen ab 50 Jahren zunehmend an Bedeutung. Allerdings ist bislang weniger darüber bekannt, wann und zu welchen Konditionen Betriebe Ältere einstellen. Der Kurzbericht beleuchtet die Neueinstellungschancen der Älteren aus betrieblicher Perspektive und verdeutlicht, in welchen Fällen Stellen besonders häufig durch ältere Personen besetzt werden.

Wenige Betriebe gaben an, besondere Bedingungen an die Einstellung älterer Bewerber ab 50 Jahren zu stellen. Falls sie doch Bedingungen nannten, handelte es sich um „spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten“.

Bei der tatsächlichen Einstellung von Personen ab 50 Jahren zeigte sich jedoch, dass eher die Berufserfahrung und die Bereitschaft zur Teilzeitarbeit eine Rolle spielen. Auf die Frage an die Betriebe, welche Maßnahmen geeignet wären, die Beschäftigungschancen von Personen ab 50 Jahren zu erhöhen, wurden am häufigsten Lohnkostenzuschüsse genannt

(36 %), gefolgt von staatlich geförderter Weiterbildung (35 %) und flexiblem Renteneintritt (32 %).

Download unter

<http://tinyurl.com/lkxp3km>



„Neue Wege gehen.“



## Bericht zur Ausnahmeregelung vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose

Das Mindestlohngesetz gilt bekanntlich nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine der Ausnahmen gilt für Langzeitarbeitslose. Wenn diese unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gezahlt werden (§ 22 Abs. 4 Mindestlohngesetz). Diese Ausnahmeregelung wurde vom IAB im Auftrag der BA evaluiert. Demnach wurde die Ausnahmeregelung praktisch kaum angewandt. Einer der Gründe: Arbeitgeber hätten in einem solchen Fall vor der Beschäftigungsaufnahme das Vorliegen des Status „Langzeitarbeitslosigkeit“ klären müssen. Nur rund 1,4 Prozent der Langzeitarbeitslosen haben eine solche Bescheinigung beim Jobcenter oder der Arbeitsagentur angefordert.

Praktisch hat die Ausnahmeregelung also kaum eine Bedeutung. Befragte Jobcenter-Mitarbeiter gaben an, dass der Einsatz der Regelung weder für Jobcenter, noch für Arbeitgeber und Langzeitarbeitslose attraktiv sei. Die Ausnahmeregelung spielt in der täglichen Vermittlungspraxis von sechs ausgewählten Jobcentern kaum eine Rolle.

Auch von Arbeitgebern wurde diese Einschätzung geteilt. Sie sind nicht bereit, sich mögliche Vorbehalte gegenüber der Arbeitsmotivation oder den Arbeitstugenden von Langzeitarbeitslosen durch geringeren Lohn „abkaufen“ zu lassen. Umgekehrt wird der Mindestlohn nicht als entscheidende Einstellungshemmnis angesehen, wenn Langzeitarbeitslose zum Stellenangebot passen.

Die IAB Evaluation ist abrufbar unter

<http://tinyurl.com/ha3hj2j>

Auf der Grundlage dieser Evaluation hat die Bundesregierung am 08.02.2017 den Bericht und die Einschätzung der Bundesregierung zur Regelung für Langzeitarbeitslose nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Mindestlohngesetz beschlossen. Trotz fehlender nachweisbarer Wirkung empfiehlt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag, die Regelung zum jetzigen Zeitpunkt zunächst beizubehalten und gegebenenfalls eine erneute Evaluation unter veränderten Bedingungen durchzuführen:

<http://tinyurl.com/zk8myb7>

## Armutsbericht 2017

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat den Armutsbericht 2017 veröffentlicht. Der Bericht zeigt auf, dass die Armut in Deutschland auf einen neuen Höchststand von 15,7 Prozent angestiegen ist. Nach Aussagen des Verbandes markiert dieser Höchstwert einen mehrjährigen Trend wachsender Armut.

Der Armutsbericht enthält neben empirischen Daten zur Armutsentwicklung in Deutschland Analysen zur Lebenssituation und Armut einzelner Personengruppen (Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche, Arbeitslose, Alte Menschen, Geflüchtete, Migranten, Menschen mit psychischer Erkrankung, Menschen mit Behinderung) sowie Aussagen zu Querschnittsthemen (Wohnungslosigkeit, Gesundheit und Armut). Erstmals ermöglicht der Bericht des Paritätischen einen Zehn-Jahres-Vergleich auch regionaler Armutsquoten.

Die Herausgeber des Berichts - neben dem DPWW auch noch andere Einrichtungen und Verbände - fordern die Politik zu einem entschlossenen Handeln in der Arbeitsmarktpolitik, beim Wohnungsbau, in der Bildung und dem Ausbau sozialer Dienstleistungen und Angebote in den Kommunen auf. Voraussetzung für eine offensive Armutsbekämpfung sei ein rigoroser Kurswechsel in der Steuer- und Finanzpolitik.

Den Bericht, weitere Infos und eine detaillierte Suchfunktion nach Postleitzahlen gibt es im Internet unter:

[www.der-paritaetische.de/armutsbericht](http://www.der-paritaetische.de/armutsbericht)

### IMPRESSUM:

SOZIAL INFO 1/2017

Herausgeber:

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf  
der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH  
Bolker Str. 14/16, 40213 Düsseldorf  
Tel: 0211 / 828 949 0 Fax: 0211 / 828 949 29

E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
<http://www.zwd.de/azd>

Redaktion und Gestaltung:  
Petra Jungen, Jürgen Lies



Erscheinungsweise: bis 30.06.2017

Preise: Version Print 20,- EUR\*  
Version Print plus PDF 24,- EUR\*  
Version PDF-Solo 15,- EUR\*

\*Alle Preise inkl. MwSt., Versand und Verpackung

Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf,  
IBAN: DE19 3005 0110 0014 0071 57,  
BIC: DUSSDEDD

Druck: TIAMATdruck GmbH, Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 379400

Das „ArbeitslosenZentrum Düsseldorf der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH“ wird gefördert vom Amt für Soziale Sicherung und Integration



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Mit finanzieller Unterstützung des Landes  
Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen





Landeshauptstadt  
Düsseldorf



Arbeiterwohlfahrt  
Düsseldorf  
Berufsbildungszentrum  
gGmbH



Bildung  
Wirtschaft  
Arbeit im Quartier  
BIWAQ

## i-Punkt Arbeit

### Unterstützung für Arbeitsuchende

In Düsseldorf gibt es seit Anfang 2016 in den Stadtteilen Rath, Mörsenbroich, Wersten und Holthausen ein kostenfreies Beratungsangebot für Arbeitsuchende, die älter als 26 Jahre sind. Die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen unterstützen nicht nur bei der beruflichen Orientierung, Vermittlung in Arbeit und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, sondern auch bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie bei allen anderen Fragen zum Thema Arbeit.

Termine für ein unverbindliches Erstgespräch können bei den Arbeitsmarktlotsinnen und Arbeitsmarktlotsen der AWO Berufsbildungszentrum gGmbH und bei der Zukunftswerkstatt Düsseldorf vereinbart werden.

#### Wersten/Holthausen

AWO Berufsbildungszentrum gGmbH  
Küppersteiger Str. 1, 40591 Düsseldorf  
Tel: 0211 56679469

E-Mail: [julia.wagner@awo-duesseldorf.de](mailto:julia.wagner@awo-duesseldorf.de), [juergen.mai@awo-duesseldorf.de](mailto:juergen.mai@awo-duesseldorf.de)

#### Rath/Mörsenbroich

Zukunftswerkstatt Düsseldorf  
Stieglitzstr. 41, 40470 Düsseldorf  
Tel: 0211 98436763 / -64

E-Mail: [adnan.kaplan@zwd.de](mailto:adnan.kaplan@zwd.de), [bjoern.sueerkan@zwd.de](mailto:bjoern.sueerkan@zwd.de)

Des Weiteren finden sich Büros des i-Punkt Arbeit in den Gebieten:

Oberbilk/Flingern-Süd in der Kölner Str. 250, 40227 Düsseldorf  
(Caritasverband Düsseldorf e.V.) und

Hassels-Nord/Eller in der Fürstenberger Str. 41, 40599 Düsseldorf (renatec GmbH).

Hilfestellung wird geboten z. B. bei:

- Beruflicher Orientierung
- Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Bewerbungcoaching,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Informationen zu Projekten und Angeboten im Stadtteil
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Informationen zu finanziellen Fördermöglichkeiten
- Persönlichkeitstraining
- PC-Kursen

#### Das Beratungsangebot ist kostenfrei!

Der i-Punkt Arbeit wird im ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie durch den Europäischen Sozialfonds gefördert.





## ArbeitslosenZentrum Düsseldorf 2016: Professionelle Beratung für Ratsuchende aus 51 verschiedenen Ländern

Unser Beratungsangebot richtet sich an Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, insbesondere Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose (50+), Geringqualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund, Behinderte (psychisch und physisch eingeschränkte Menschen), Alleinerziehende und Berufsrückkehrerinnen, deren Arbeitslosigkeit stets die Gefahr von Verarmung und Ausgrenzung mit sich bringt. Hinzu kommen verstärkt auch (Teil-)Erwerbstätige, die mit ihrem Erwerbseinkommen das Existenzminimum für sich und ihre Familie nicht sichern können und auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen sind.

Unser niederschwelliges, auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit basierendes Beratungsangebot ergänzt in wertvoller und überzeugender Weise die örtlichen Strukturen. Wir

- bieten **fachkompetente Beratung** für arbeitsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte und geringverdienende Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger in allen Problemen rund um die Arbeitslosigkeit und Existenzsicherung.
- unterstützen die **berufliche Orientierung, Stellensuche und Bewerbungsbemühungen** Langzeitarbeitsloser.
- **koordinieren** den Austausch zwischen den Arbeitsloseneinrichtungen der verschiedenen Träger in Düsseldorf und Umgebung und
- halten ein breites **Serviceangebot** für Multiplikator/-innen in der Sozialen Arbeit in Düsseldorf vor.

### Vielfaches Lob der Ratsuchenden

Die alljährliche Befragung zur Zufriedenheit der Ratsuchenden ergab für 2016 erneut mit über 90 % eine sehr gute Beurteilung. Der Anteil derer, die uns bestätigen, nach der erhaltenen Beratung nun ihre Angelegenheiten wieder eigenständig weiterverfolgen zu können, beläuft sich auf 57 %. Vor der Einführung des SGB II im Jahr 2005 bestätigten uns deutlich mehr Men-

### AZD-Leistungen 2016 auf einen Blick

3.488	Sozial-Beratungsgespräche
1.078	PC-Nutzungen für Internet-Stellensuche und Bewerbung
1.020	Antragsprüfungen Düssel-Pass
458	Mal persönliche Bewerbungsassistenz für 262 Personen
74	Ausstellungen Arbeitslosen-Pass
24	Merkblätter (Selbstinformationssystem)
12	Gruppenberatungen (121 TN)

### Leistungen für Multiplikator/-innen:

- 153 Beratungen für Multiplikator/-innen
- 4 Zeitungsangaben SOZIAL INFO
- 4 Übersichten zu
  - Lebensmittelausgabestellen,
  - Fort- und Weiterbildungsträgern in Düsseldorf und Umgebung
  - Förderprogrammen nach dem SGB II / SGB III
  - Gesundheitsförderangeboten in Düsseldorf
- 2 Koordinationstreffen EBS / Alz in Koop. mit der Regionalagentur Düsseldorf/Kreis Mettmann
- 1 Info-Veranstaltung zum SGB II im Jobcenter Düsseldorf (35 TN)
- 1 Neuauflage des Beratungsstellen-Wegweisers 2016 „Der Beste Weg“ (Adressverzeichnis soz. Einrichtungen in D'dorf)

schen die selbständige Weiterverfolgung ihrer Problemlösungen, nämlich über 80 % der Befragten. Hier macht sich auch der steigende Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund

bemerkbar. Aufgrund eher eingeschränkter Kommunikationsfähigkeiten und Sprachkompetenzen zeigt sich ein zunehmend höherer Bedarf an Mehrfachberatung.

